

RaBauKi e.V.

Verein zur Förderung von
pädagogisch betreuten Abenteuerspielplätzen

Schillerstraße 3 · 57072 Siegen
<https://rabauki.de>



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „RaBauKi e.V.“. Er trägt den Namenszusatz „Verein zur Förderung von pädagogisch betreuten Abenteuerspielplätzen“.
Mit dem Begriff „Abenteuerspielplätze“ sind alle Formen offener Spielräume gemeint, d. h. sowohl Bauspielplätze, als auch Kinderbauernhöfe und Jugendfarmen.
2. Er hat seinen Sitz in Siegen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen (VR 2179) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch Entwicklung und Unterhaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG mit folgenden Schwerpunkten:

Der Verein verfolgt die Einrichtung von pädagogisch betreuten Bauspielplätzen und Kinderbauernhöfen. Er übernimmt die Organisation des Spielplatzbetriebes und die Beschaffung der erforderlichen Mittel.

Spielplätze dieser Art sollen:

- a) Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihren sozialen und wirtschaftlichen bzw. kulturellen Hintergrund zur Verfügung stehen,
- b) der Entdeckung und Befriedigung der individuellen Spiel- und Lebensbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen dienen,
 - durch Mitsprache und Mitgestaltung der Kinder und Jugendlichen im Platzgeschehen,
 - durch Umgang mit Tieren und Naturerleben,
 - durch schöpferische handwerkliche Betätigung
 - soziales Verhalten und Verantwortungsbewusstsein wecken und fördern,
- c) Kindern und Jugendlichen in einer durch Verkehr und Bebauungsdichte eingegengten Welt Bewegungsraum geben, in dem Lern- und Kompetenzerfahrungen ohne Leistungsdruck möglich sind,
- d) Kindern und Jugendlichen ermöglichen, negatives Konsumverhalten abzubauen und ihnen statt dessen Möglichkeiten der Partizipation in der Gestaltung ihrer räumlichen und gesellschaftlichen Umwelt zu vermitteln.

Zur Umsetzung seiner Ziele will der Verein:

- mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe kooperieren;

- durch Öffentlichkeitsarbeit ein Bewusstsein für oben genannte Inhalte schaffen, insbesondere:
 - a) Studierende und Dozierende der Universität Siegen zur Mitarbeit motivieren, Eltern im Stadtteil zur Mitarbeit motivieren,
 - b) über Social-Sponsoring Mittel für die Arbeit beschaffen,
 - c) in Absprache mit den Kommunen geeignete Plätze finden,
 - d) den Betrieb der Plätze durch pädagogisch geschultes Personal, das eine den oben beschriebenen Inhalten entsprechende Arbeit leisten kann, ermöglichen und organisieren.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden zwischen regulären und unterstützenden Mitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person kann reguläres Mitglied werden; unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige werden automatisch unterstützende Mitglieder.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt unter Benutzung der Anmeldeformulare auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen VertreterIn erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Juristische Personen sind automatisch reguläre Mitglieder ohne Stimmrecht.
4. Natürliche Personen, die reguläres Mitglied sind, besitzen Stimmrecht. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsstatus aller natürlichen Personen (reguläres Mitglied oder unterstützendes Mitglied) kann auf Wunsch geändert werden. Der Wunsch muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind aber von der Zahlung von Mitgliedbeiträgen befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichen aus der Mitgliederkartei. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
8. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
9. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden oder auf den Status eines unterstützenden Mitglieds gesetzt werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist. Ein Mitglied kann auch aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn von dem Mitglied über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten postalische Sendungen des Vereines nicht angenommen wurden oder als unzustellbar zurückkamen.

§ 5 Beiträge und Pflichten

1. Die regulären Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die unterstützenden Mitglieder müssen keinen regelmäßigen Jahresbeitrag entrichten.

2. Die Höhe der Beiträge ist im jeweils aktuellen Antragsformular auf Mitgliedschaft einsehbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten;
 - b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - c) Beiträge satzungsgemäß zu leisten;
 - d) Änderungen der vom Verein erfassten persönlichen Daten mitzuteilen.
4. Regelfall für die Zahlung von Beiträgen ist der Einzug via Lastschrift. Auf begründetem Antrag beim Vorstand sind andere Zahlungswege möglich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.
2. Für den Vorstand können alle Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden. Gewählt werden kann nur, wer von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wurde und seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen, unter denen mindestens eine Frau und ein Mann sein soll.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Für die Wahl des Vorstands werden Personen benannt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Stehen mehrere Kandidaten oder Posten zur Wahl, so kann die Mitgliederversammlung entscheiden, ob die Wahl einzeln oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen soll. Jeder Kandidat wird einzeln zur Wahl gestellt. Aufgrund der Wahlergebnisse wird eine Rangliste mit den Kandidaten erstellt, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Die zur Verfügung stehenden Posten werden entsprechend dieser Rangliste vergeben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bleibt es bei der Stichwahl bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in, eine pädagogische und organisatorische Leitung sowie eine/n Kassenreferenten/ Kassenreferentin bestellen. Diese Personen sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die besonderen Vertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Die Personen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und unverzüglich vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen bzw. Betriebsvereinbarungen erlassen.
10. Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Kassenführung

1. Der Vorstand benennt eine Person, die mit der Kassenführung des Vereins betraut wird.
2. Die Person ist zuständig für die Kassenführung, welche die Vertretungsmacht im Finanzbereich des Vereins mit einschließt.
3. Die Kassenführung legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor und lässt die Vereinskasse mindestens einmal je Geschäftsjahr von den KassenprüferInnen (nach §9 Mitgliederversammlung) überprüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Unabhängig vom Status dürfen alle Mitglieder an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Juristische Personen nehmen über eine/n Vertreter/in teil, die/der zuvor beim Vorstand benannt werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist regulär einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch zwei der Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnungspunkte. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein für diesen Zwecke bekannt gegebene Kontaktadresse (E-Mail, Postadresse o. ä.) gerichtet ist.
3. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieser es im Vereinsinteresse für geboten hält. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von 10% der regulären Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Auch zu dieser Sitzung wird schriftlich entsprechend Punkt 2 eingeladen. Die Einladungsfrist liegt bei zwei Wochen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versendet.
4. Anträgen eines Mitglieds zur Tagesordnung ist zu entsprechen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Eine aktualisierte Tagesordnung muss nur dann versendet werden, wenn Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Wahlen als Punkte aufgenommen werden sollen. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn mindestens 30% der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen dies befürworten; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Wahlen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sobald die Einladung fristgerecht versendet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Bei der Entlastung ruht das Stimmrecht der betreffenden Personen.
Sie bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand des Vereins oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Kasse des Vereins jederzeit zu überprüfen. Ihre Aufgabe ist es die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Gebührenbefreiungen, Aufgaben des Vereins, Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €, Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins. Es handelt sich um keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes, sondern um eine interne Anordnung
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen (Ausnahmen in dieser Satzung). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, sobald eine Person dies verlangt.
7. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsleitung und ein/e Protokollführer/in bestimmt. Beide Personen müssen Vereinsmitglied sein und können dem Vorstand angehören.
8. Für Wahlvorgänge ist von der Mitgliederversammlung ein/e Wahlleiter/in zu bestimmen, der/die nicht dem Vorstand angehört und auch nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.

9. Die Tagesordnung kann auch auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden verändert werden; Lediglich die Tagesordnungspunkte Wahlen und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können hier nicht mehr aufgenommen werden.
10. Mitgliederversammlungen sollen als reale Versammlungen durchgeführt werden; im Ausnahmefall kann auch eine virtuelle Sitzung stattfinden. Der Vorstand begründet diesen Ausnahmefall in der Einladung.
11. Die virtuelle Sitzung erfolgt nach Anmeldung der Teilnehmenden beim Vorstand, in einem passwortgeschützten virtuellen Raum. Der Raum und das Passwort werden durch den Vorstand vor der Sitzung an die Teilnehmenden bekannt gegeben. Der Vorstand stellt Wege auch zur Durchführung geheimer Wahlen auf diesem Weg zur Verfügung.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein einen Beirat einrichten. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für eine zu vereinbarende Zeit benannt. Mitglieder des Beirats sind natürliche Personen z. B. aus Fach- und Hochschulen, Politik, Verwaltung, aus anderen Verbänden und sonstige Personen der Region. Funktion und Tätigkeit des Beirats werden über eine Geschäftsordnung, die zwischen Beirat und Vorstand erarbeitet wird und vom Vorstand erlassen wird, geregelt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, sowie dem entsprechenden Spitzenverband aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald bekannt gemacht werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung sowie vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse sind auf Verlangen im Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Auflösung und Vereinsvermögen

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung und mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Person(en), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen von Jugendfarmen, Kinderbauernhöfen und/oder Aktivspielplätzen zu verwenden hat/haben.
3. Den Beschluss über die/den Empfänger des Vereinsvermögens fällt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Siegen, den 21.08.2020

Jennifer Jansen (Vorstand)

Markus Schlüter (Vorstand)

Sarah Büchmann (Vorstand)